



Satzung des Vereins „Regenbogen-Kidz e.V.“

Inhalt/ Übersicht

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Beiträge

§ 10 Vereinsvermögen

§ 11 Satzungsänderungen

§ 12 Auflösung/Vermögensbindung

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Regenbogen-Kidz e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Fassung „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zwecks des Vereins ist die theoretische, religiöse und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern durch den Betrieb einer Kindertagesstätte.

2. Weiterer Zweck ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.

4. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- Förderung der „Regenbogen-Kidz“ als Einrichtung der Kinderhilfe;
- Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Öffentlichkeitsarbeit für den geförderten Zweck dienen;

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Vorstandmitglieder erhalten einen Ersatz für die mit dem Amt verbundenen Aufwendungen. Der Aufwendungserlass kann entsprechend der gesetzlichen Regelung auch pauschal abgerechnet werden. Über die Höhe der Aufwandspauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Verein kann Mitarbeiter beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen. Juristische Personen müssen gleichfalls ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.
3. Fördermitglieder sind Personen(kreise), die die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ideell und durch Zahlung regelmäßiger Geldbeträge unterstützen. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke durch ihren Förderbeitrag unterstützen möchte.
4. Fördermitglieder besitzen weder Stimm-, Rede-, Antrags- oder Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, in der nachfolgenden Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder zu informieren.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder und der Fördermitglieder endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen). Der Austritt kann dem Vorstand gegenüber jederzeit mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung bei

vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

2. Die Streichung eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung erfolgt. In der Mahnung wird auf die mögliche Streichung hingewiesen. Die ausstehenden Mitgliedsbeiträge bleiben von der Streichung unberührt. Die Streichung als Fördermitglied gemäß § 4 Abs. 3 erfolgt automatisch spätestens 3 Monate nach nicht erfolgter Zahlung des vereinbarten Förderbeitrages.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins beschließt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern nicht zwingend durch Gesetz oder durch diese Satzung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - Entgegennahme von Erklärungen/Berichte des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
3. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ein ordentliches Mitglied, das keine juristische Person ist, kann sich in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder und der Fördermitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Falls die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird mit der derselben Tagesordnung eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt wird. Auf die besondere Beschlussfähigkeit der zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei Angestellte des Vereins sein müssen. Über die Ämter entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands. Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Dies gilt nicht für den/die Vorsitzende(n) des Vorstands. Bei seinem/ ihrem vorzeitigen Ausscheiden ist zur Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Vorstandsmitglieder.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand darf sich für die Führung der Geschäfte durch Dritte unterstützen lassen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils in einem besonderen

Wahlgang zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang schriftlich auf einer Liste mit der Maßgabe gewählt, dass diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig auf eigenem Wunsch aus dem Vorstand ausscheiden bzw. durch die Mitgliederversammlung von seiner Funktion entbunden werden. In beiden Fällen ist eine Begründung erforderlich. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.

6. Der/die Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehrten, eine Vorstandssitzung ein. Die Einladung muss mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse können auch schriftlich, im elektronischen Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
7. Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und von einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern auf deren Wunsch zugänglich zu machen.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bzw. Förderbeitrags sowie die Fälligkeit der Zahlung von Förderbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder ist als Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des Beitragsjahres zu entrichten.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel (3/4) Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

3. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Auflösung/Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel (4/5) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung muss auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, nach Begleichung aller eventuellen finanziellen Verpflichtungen, fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für religiös gemeinnützige Zwecke. Dazu wird das Vermögen an eine gemeinnützige Stelle (im Sinne der §§ 51 ff AO) übertragen, die durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen ist und sicherzustellen hat, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zugutekommt.

§13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat bis zum 30.April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Stand: 28.09.2021